

Bade- und Benutzungsordnung des Bewegungsbeckens

§ 1 Zweck der Badeordnung

1. Die Bade- und Benutzungsordnung ist für alle Badbesucher und –nutzer¹ verbindlich. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad und den dazugehörigen Nebenräumen.
2. Mit dem Betreten der Anlage verpflichten sich alle, die nachstehenden Bestimmungen dieser Badeordnung und alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen sonstigen Anordnungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme zu beachten und einzuhalten.

§ 2 Ordnungsvorschriften

1. Das Betreten des Bewegungsbades ist nur nach Aufforderung des Personals gestattet.
2. Alle Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadensersatz. Festgestellte Mängel sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich mitzuteilen.
3. Das Betreten der Badanlage und aller Nebenräume (Barfußgänge) mit Straßenschuhen ist verboten.
4. Das Rauchen in der gesamten Badanlage ist strengstens verboten
5. Das Beschmutzen der Badanlage durch Abfälle jeglicher Art ist untersagt, nutzen Sie die dafür vorgesehene Behälter.
6. Vor der Benutzung des Schwimmbades ist die gründliche Reinigung mit Seife in den zur Verfügung gestellten Duschräumen erforderlich, da die Hautoberfläche von Körpercreme und Lotionen u.a. zu befreien ist. Diese muss unbedeckt erfolgen.
7. Säuglinge, Kleinst- und Kleinkinder müssen im Bewegungsbad eine funktionsgerechte Schutz Hose tragen. Personen mit Harn- und Stuhlinkontinenz, akuten Durchfallerkrankungen, offenen Wunden und übertragbaren Krankheiten ist es nicht gestattet, das Schwimmbad zu nutzen. Kommt es zu einer Wasserverunreinigung, weil die Vorschriften missachtet wurden, dann haften die jeweiligen Verursacher bzw. die Erziehungsberechtigten.
8. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften kann der Nutzer/ Besucher aus dem Bad verwiesen werden. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden und Randalen sowie das Belästigen anderer Badegäste werden mit Hausverboten belegt und zur Anzeige gebracht.

Unerlaubt sind außerdem:

- Lärmen und unkontrolliertes Laufen und Toben
- Ausspucken auf den Boden oder in das Wasser
- Springen vom Beckenrand
- Alkoholgenuß und Drogenmissbrauch in sämtlichen Räumen und die Benutzung des Bades durch alkoholisierte oder mit Drogen in Kontakt getretene Personen
- Verzehr von Lebensmitteln im Bad und Nebenräumen
- Haare färben oder tönen
- Kürzen von Fuß- und Fingernägeln

§ 3 Allgemeine Sicherheit

1. Zum eigenen Schutz und dem Schutz anderer ist es untersagt, spitze oder scharfe Gegenstände sowie elektrische Geräte (Fön, Radio, etc.) in das Schwimmbad mitzunehmen.
2. Der Umgang mit offenem Feuer, z. B. Kerzen, ist grundsätzlich verboten.

Nur wenn die Bade- und Benutzungsordnung von allen Nutzern eingehalten wird, kann eine gleichmäßige Wasserqualität garantiert werden.

¹ Im Sinne der Leserfreundlichkeit wird im Text die männliche Form verwendet.